

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Grutzeck (CDU) vom 01.07.20

und Antwort des Senats

Betr.: Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung – Hat der Senat die von der Bürgerschaft beschlossenen Verbesserungen bereits umgesetzt?

Einleitung für die Fragen:

Aus 15 Bewerbern für die Position des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen (SKbM) hat der Senat laut Drs. 22/634 Ralph Raule, Vorsitzender vom Gehörlosenverband Hamburg e.V., ausgewählt. Diese Position ist erstmals mit der 22. Legislaturperiode hauptamtlich. Allerdings hat die Bürgerschaft Ende der 21. Legislaturperiode noch weitere Entscheidungen zugunsten einer verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung beschlossen. Wie ist hier der Stand der Umsetzung?

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das novellierte Hamburgische Behindertengleichstellungsgesetz (HmbBGG) wurde am 19. Dezember 2019 von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossen und ist am 8. Januar 2020 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Maßnahmen mit dem Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen. Zu den dazu im Gesetz beschriebenen Maßnahmen zählen unter anderem die Einrichtung einer Schlichtungsstelle und die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderung. Gemäß dem partizipativen Grundsatz des HmbBGG sind einige der Maßnahmen mit der Senatskordinatorin oder dem Senatskoordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, dem Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und den maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen abzustimmen.

Der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen muss neu konstituiert werden, da die Mitgliedschaft im Landesbeirat mit dem Zusammentreten der neu gewählten Bürgerschaft im März 2020 gemäß § 15 Absatz 2 Satz 5 HmbBGG endete. Die Mitglieder für die 22. Wahlperiode werden von der zukünftigen Senatskordinatorin oder dem zukünftigen Senatskoordinator im Einvernehmen mit den maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) vorgeschlagen und von der zuständigen Behörde bestellt. Da die Wahl des der Bürgerschaft vom Senat vorgeschlagenen Senatskoordinators frühestens am 19.08.2020 erfolgen wird (siehe Drs. 22/634), wird auch erst dann die Neubestellung des Landesbeirats erfolgen. Vorbereitende Maßnahmen (Einholung von Vorschlägen der Landesarbeitsgemeinschaft behinderter Menschen) sind bereits eingeleitet worden.

Mit der Verabschiedung des HmbBGG wurde begonnen, die aus dem Gesetz folgenden Maßnahmen zu konkretisieren. Nach der erfolgten Neustrukturierung der Behörden (Drs. 22/564) können diese nunmehr partizipativ weiter erarbeitet werden. Die neue Schlichtungsstelle gemäß § 13a HmbBGG konnte noch nicht eingerichtet werden, da im Rahmen der Errichtung der noch zu konstituierende neue Landesbeirat angehört

werden muss. Der Senatskanzlei wurde bis zur abschließenden Einrichtung dieser Schlichtungsstelle die Zuständigkeit für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten über barrierefreie Informationstechnik übertragen.

Mit der Einrichtung eines „Kompetenzzentrums für ein barrierefreies Hamburg“ (siehe Drs. 21/11249 und 21/17841) besteht ein kompetentes Beratungsangebot für die öffentliche Hand sowie die Hamburger Verkehrsbetriebe zur Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Barrierefreiheit. Mit dem Kompetenzzentrum werden tragfähige Lösungen zu Fragen der Barrierefreiheit entwickelt, die dazu beitragen, die Situation von Menschen mit Behinderung in Hamburg zu verbessern.

Die Drs. 21/19430 vom 17. Dezember 2019 forderte eine finanzielle Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Dieser Forderung wurde entsprochen: Unter den Voraussetzungen des § 15a HmbBGG fördert die FHH solche Maßnahmen von Verbänden, die niedrigschwellig zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten beitragen. Entsprechende Anträge liegen noch nicht vor. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung (Frühjahr 2018) über den Doppelhaushalt 2019/2020 konnten die aus dem novellierten HmbBGG folgenden finanziellen Bedarfe noch nicht eingeplant werden. Im Doppelhaushalt 2021/2022 wird eine Berücksichtigung der Bedarfe aus dem HmbBGG erfolgen. Die Arbeiten zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/2022 sind noch nicht abgeschlossen. Für das Jahr 2020 sind Finanzierungsbedarfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ermächtigungen aus der Produktgruppe 253.04 umzusetzen. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Landesbeirats. Eine Verordnung für die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesbeirats, in der auch die Höhe bestimmt wird, ist in Vorbereitung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Mit der Drs. 21/10916 hat die Bürgerschaft nicht nur beschlossen, dass das Amt „Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen“ als hauptamtliches Amt ausgestaltet wird, sondern auch, dass ausreichend Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. Mittel in welcher Höhe sind für das Jahr 2020 jeweils für Personal (VZÄ und deren Aufgaben) und welche Sachmittel (Miete?) eingeplant? Sind hier Anpassungen vorgesehen?*

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Für das Haushaltsjahr 2020 stehen insgesamt 709.000 Euro für den Betrieb der Geschäftsstelle des Senatskoordinators oder der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Davon sind 435.170 Euro für Personal, 236.830 Euro für Öffentlichkeitsarbeit sowie 37.000 Euro für Sachmittel wie Büromaterial, Fachliteratur und externe Dienstleistungen gebunden. Für das laufende Haushaltsjahr sind keine Anpassungen vorgesehen. Erforderliche zusätzliche Mittel für das Personal werden in der laufenden Bewirtschaftung im Rahmen bestehender Ermächtigungen sichergestellt.

Frage 2: *Mit Drs. 21/19430 hat die Bürgerschaft das vom Senat vorgelegte Hamburgische Behindertengleichstellungsgesetz (Drs. 21/17639) optimiert. Unter anderem wurde die Einrichtung einer Schlichtungsstelle beschlossen, die, ergänzt um die Aufgaben der bereits bestehenden Ombudsstelle für die barrierefreie Informationstechnik, die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten ermöglicht. Wie ist hier der Stand der Umsetzung?*

Frage 3: *In Drs. 21/19401 hat die CDU-Fraktion die Gründung eines Partizipationsfonds zum Beseitigen von Nachteilen für Menschen mit Behinderung gefordert. Rot-Grün hat in ihrem Antrag die gesetzliche Verankerung der finanziellen Förderung der Partizipation von Verbänden*

von Menschen mit Behinderungen gefordert (Drs. 21/19430). Tatsächlich ist die Förderung der Partizipation inzwischen Teil des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Konkret heißt es, dass der Senat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Verbänden zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördert. Haushaltsmittel in welcher Höhe stehen im Jahr 2020 hierfür zur Verfügung und wurden mit Hinweis auf § 15a in jeweils welcher Höhe welchen Verbänden genehmigt?

Frage 4: *In Drs. 21/19430 wird gefordert, dass Mitglieder des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen künftig eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hat der Senat dies bereits in einer Verordnung geregelt?*

Wenn ja, wann mit welchen Details und aus welcher Quelle wird die Aufwandsentschädigung finanziert?

Wenn nein, warum wurde die beschlossene Aufwandsentschädigung noch nicht in einer Verordnung geregelt?

Antwort zu Fragen 2, 3 und 4:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *In welchen Bezirken gibt es auf Bezirksebene einen Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen? Wie ist es hier um die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus welcher Quelle auf Basis welcher Regelung bestellt?*

Antwort zu Frage 5:

Inklusionsbeiräte gibt es derzeit in den Bezirken Eimsbüttel und Wandsbek. Im Bezirk Nord befindet sich ein Inklusionsbeirat in Gründung. Ein entsprechender Beschluss der Bezirksversammlung wurde im Januar 2020 gefasst. Im Bezirk Altona ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der neuen Legislatur noch nicht wieder ein Beirat eingerichtet worden. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

Frage 6: *Mit dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Drs. 21/17639) wurden vor allem in Bezug auf die Barrierefreiheit zahlreiche Festlegungen getroffen. Neben den Bereichen Bau und Verkehr geht es auch um barrierefreie Kommunikation und Informationstechnik. Welche Maßnahmen hat der Senat seit Inkrafttreten des Gesetzes unternommen, um hier die Voraussetzungen zu verbessern?*

Antwort zu Frage 6:

Die „Hamburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – HmbBITVO“ wird derzeit überarbeitet. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Zur Unterstützung der Verwaltung in Fragen der barrierefreien IT hat der Senat mit dem IT-Dienstleister Dataport einen Rahmenvertrag über Dienstleistungen zur Umsetzung barrierefreier IT geschlossen, aus dem die Behörden sich Dienstleistungen zur Optimierung ihrer internen wie externen IT-Anwendungen abrufen können. Ziel ist es, auf diese Weise bestehende Hürden für Menschen mit Behinderung abzubauen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Weiterhin wird die Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung vom 15. November 2006 derzeit auf Änderungsbedarfe geprüft.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.